

DRK Werkstätten Meißen

Entgeltordnung

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Arbeitsentgelt.....	4
2.1	<i>Grundbetrag</i>	4
2.2	<i>Steigerungsbetrag.....</i>	4
2.2.1	<i>Grundlage</i>	4
2.2.2	<i>Stufeneinteilung</i>	4
2.2.3	<i>Berechnung der Entgelthöhe</i>	5
2.3	<i>Zuschläge und Pauschalen für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen</i>	5
3	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	6
4	Sonstige Bestimmungen.....	6
5	Schlussbestimmungen.....	6

1 Rechtliche Grundlagen

Die DRK Werkstätten Meißen sind eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung gemäß § 219 SGB IX. In der Gestaltung eines Entgeltsystems ist die Werkstatt frei; der Leistungsträger hat das Recht der Prüfung. Die im Arbeitsbereich der Werkstatt beschäftigten Menschen mit Behinderung (im Folgenden Beschäftigte¹ genannt) erhalten ein Arbeitsentgelt gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX, welches sich aus Grund- und Steigerungsbetrag sowie Arbeitsförderungsgeld zusammensetzt.

Der **Grundbetrag** entspricht der Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich leistet.

Der **Steigerungsbetrag** bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Die Zahlung des Arbeitsentgeltes erfolgt gemäß § 12 WVO aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt.

Arbeitsergebnis im Sinne des § 221 SGB IX und der Werkstättenverordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der Werkstatt. Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen.

Das Arbeitsergebnis darf ausschließlich zu Zwecken der Werkstatt verwendet werden (§ 12 Abs. 5 WVO), und zwar für:

- die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Absatz 2 SGB IX, in der Regel im Umfang von mindestens 70 von Hundert des Arbeitsergebnisses,
- die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 SGB IX für sechs Monate erforderlich ist,
- Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

Die Beschäftigten erhalten zusätzlich ein **Arbeitsförderungsgeld**. Das Arbeitsförderungsgeld ist eine unabhängige und ergänzende Zuzahlungspauschale der jeweiligen Rehabilitationsträger gemäß § 59 SGB IX. Die Pauschale wird jedem anspruchsberechtigtem Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt gezahlt.

¹ Die in dieser Entgeltordnung verwendete Bezeichnung umfasst weibliche und männliche Personen und Personen, die sich in das heteronormale Geschlechtssystem nicht einordnen lassen wollen (divers).

2 Arbeitsentgelt

Der Träger der Werkstatt zahlt gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX, nach Maßgabe dieser Entgeltordnung, aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt an die im Arbeitsbereich tätigen Beschäftigten ein monatliches Arbeitsentgelt, das sich aus dem Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Zusätzlich zahlt die Werkstatt das vom Arbeitsergebnis unabhängige Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX.

2.1 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird allen Beschäftigten unabhängig von der tatsächlichen Arbeitsleitung gemäß § 221 Abs. 2 SGB IX in Höhe des von der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Ausbildungsgeldes gezahlt.

2.2 Steigerungsbetrag

2.2.1 Grundlage

Gemäß § 221 Abs. 2 Satz 1 zahlt die Werkstatt den Beschäftigten im Arbeitsbereich neben dem Grundbetrag einen leistungsangemessenen Steigerungsbetrag. Dieser soll sich nach Arbeitsmenge und -güte richten (§ 221 Abs. 2 Satz 2).

Für die Berechnung des Steigerungsbetrages in den DRK Werkstätten Meißen findet ein Stufenmodell mit 5 verschiedenen Stufen Anwendung. Die Einteilung in die einzelnen Stufen erfolgt auf Basis der Summe der Punktwerte, welche mittels *DRK Bewertungsbogen* und *Arbeitsplatzbewertung* ermittelt wurden.

Der *DRK Bewertungsbogen* basiert auf dem Melba-Bewertungsbogen und ist wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung zur Entwicklung des Beschäftigten gegenüber dem Kostenträger. Somit gibt er eine detaillierte und umfangreiche Übersicht über die Leistungsfähigkeit und die Kompetenzen des Beschäftigten.

Ab dem 01.01.2027 wird in den Stufen 1-4 außerdem unterschieden, ob der Beschäftigte in Voll- oder Teilzeit tätig ist. Ein Beschäftigter ist in Teilzeit tätig, wenn er weniger als 35 Stunden pro Woche arbeitet. Teilzeitbeschäftigte, die in den Stufen 1-4 eingestuft sind, erhalten 75 % des Steigerungsbetrages der entsprechenden Stufe.

2.2.2 Stufeneinteilung

Die Stufenzuordnung der Beschäftigten erfolgt jeweils zum 01. Januar für ein volles Jahr auf Basis der Gruppenzugehörigkeit, der Summe der Punktwerte des aktuellen DRK Bewertungsbogens und der Arbeitsplatzbewertung im Zuge einer Stichtagsbetrachtung zum 01. Dezember des Vorjahres. Daraus ergibt sich eine Einordnung in die folgenden Stufen:

Stufe 0 (S0): bis 120 Punkte

Stufe 1 (S1), Stufe 1 Teilzeit (S1T): 121 bis 130 Punkte

Stufe 2 (S2), Stufe 2 Teilzeit (S2T): 131 bis 150 Punkte

Stufe 3 (S3), Stufe 3 Teilzeit (S3T): ab 151 Punkte

Darüber hinaus gibt es die punktwertunabhängige Stufe 4 (S4) bzw. Stufe 4 Teilzeit (S4T), welche für Beschäftigte mit besonders hoher Arbeitsbelastung und einem besonders hohen

Grad der Eigenverantwortung vorgesehen ist. Der Stufe 4 bzw. Stufe 4 Teilzeit sind alle Beschäftigten der nachfolgend genannten Gruppen zugeordnet

- Garten- und Landschaftspflege
- Logistik
- Integrationsgruppe

Beschäftigte des Arbeitsbereiches, die zum Stichtag im sogenannten Heilpädagogischen Arbeitsbereich tätig sind, werden unabhängig der Punktzahl der Stufe 0 zugeteilt.

Beschäftigte der Integrationsgruppe die weniger als 35 Stunden arbeiten, verbleiben in Stufe 4, wenn die niedrigere Arbeitszeit den Rahmenbedingungen des Ausgelagerten Arbeitsplatzes geschuldet ist.

2.2.3 Berechnung der Entgelthöhe

Auf Basis der Haushaltsplanung und der Prognosen für das kommende Geschäftsjahr wird jeweils zum 01. Dezember der Betrag festgelegt, welcher im kommenden Jahr monatlich als Steigerungsbetrag (SB) an alle Beschäftigten gezahlt wird. Sollte während des laufenden Geschäftsjahres absehbar sein, dass aufgrund eines höher bzw. niedriger ausfallenden Arbeitsergebnisses die Entgeltzahlungen zu hoch bzw. zu niedrig ausfallen, so kann der monatlich insgesamt durch die Werkstatt zu zahlende Steigerungsbetrag auch unterjährig angepasst werden.

Als Maßeinheit für die Verteilung des zur Verfügung stehenden Steigerungsbetrages auf die Beschäftigten der Stufen 1 bis 4 wird zunächst der Stufenwert (SW) ermittelt, welcher von der Anzahl der Beschäftigten abhängig ist, die aufgrund des Punktewertes in den einzelnen Stufen eingeteilt sind ($AnzM_1 - AnzM_4$). Grundlage ist die prognostizierte Anzahl an Beschäftigten im Geschäftsjahr.

$$SW = \frac{SB}{\sum_{i=1}^4 2^{i-1} * AnzM_i}$$

Der monatliche Steigerungsbetrag für die Stufen 1 bis 4 (SB1 – SB4) ergibt sich aus dem Stufenwert und dem Stufenfaktor (SF1 – SF4):

$$SF_i = 2^{i-1}$$

$$SB_i = SF_i * SW \text{ mit } 1 \leq i \leq 4$$

Beschäftigte in Stufe 0 erhalten keinen Steigerungsbetrag.

2.3 Zuschläge und Pauschalen für Beschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen

Beschäftigte des Arbeitsbereiches, die auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz tätig sind, erhalten pro tatsächlich auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz geleisteten Tätigkeitstag:

- einen Zuschlag in Höhe von 2,00 Euro und
- ein Verpflegungsgeld in Höhe von 4,00 Euro.

Das Verpflegungsgeld wird nicht gezahlt, wenn der Beschäftigte Anspruch auf Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII hat und ihm die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung der Werkstatt möglich ist.

Teilnehmer des Berufsbildungsbereiches, die im Rahmen des praktischen Anteils ihrer beruflichen Bildung zeitweise oder dauerhaft auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz tätig sind, erhalten pro Tag, an dem sie nicht an der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung der Werkstatt teilnehmen können, ein Verpflegungsgeld in Höhe von 5,60 Euro.

3 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wird der Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder sonstiger Arbeitsverhinderung im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er für diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Arbeitsentgelt fortgezahlt, einschließlich des leistungsangemessenen Steigerungsbetrages.

4 Sonstige Bestimmungen

Bei entschuldigtem und unentschuldigtem Fehlen bzw. einer Freistellung kommt es zur Kürzung des Arbeitsentgeltes und Arbeitsförderungsgeld für die Feiertage. (Achtung: Insofern in einem Monat kein Entgelt durch die Werkstatt gezahlt wird, erfolgt automatisch eine Abmeldung von Pflege- und Krankenversicherung.)

Beschäftigte, die an einer begleitenden Maßnahme gemäß § 5 Abs. 3 der Werkstättenverordnung (WVO) teilnehmen, welche während der Arbeitszeit stattfindet, erhalten für diese Zeit Arbeitsentgelt.

Bei wesentlichen Veränderungen der Leistungseinschätzung des Beschäftigten kann eine Neueinstufung anhand des DRK Bewertungsbogens durch die Werkstatt durchgeführt werden.

5 Schlussbestimmungen

Der Werkstattrat und die Werkstattleitung der DRK Werkstätten Meißen erklären die vorliegende Entgeltordnung als verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Entgeltordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Entgeltordnung als lückenhaft erweist.

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Michael Druch
Werkstattleiter



Christoph Richter
Vorsitzender des Werkstattrates